

Sechszwanzigste Einzelsatzung zur Ergänzung der Satzung der Stadt Witten über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für das Land Nordrhein-Westfalen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbau-Beitragssatzung) betreffend die Umgestaltung einer Teilstrecke der Mittelstraße als verkehrsberuhigter Bereich vom 15.12.2004

Der Rat der Stadt Witten hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NW. S. 712/SGV.NW. 610), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, in Verbindung mit §§ 1 ff. der Straßenbau-Beitragssatzung vom 26.11.2003, in seiner Sitzung am 13.12.2004 folgende Einzelsatzung beschlossen:

§ 1

Für die Umgestaltung der Mittelstraße (von Gerdessstraße bis Haus Nr. 23) als verkehrsberuhigter Bereich ergeben sich die Ausbaumerkmale und die anrechenbaren Breiten aus dem Ausbauplan vom 17.07.1998 (in der Fassung der Änderungen vom 17.02.1999 und 20.10.2004), der Bestandteil dieser Einzelsatzung ist.

Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand wird auf 50 % festgesetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.